



GEISAER ZEITUNG



mit den amtlichen Nachrichten

Ausgabe 11 /31. Mai 1991

Jahrgang 2

Einzelpreis 1,20

Das hatte Geisa noch nicht gesehen

Geisa (GZ). Das 1. Geisaer Stadtfest zu Pfingsten stand ganz im Zeichen von Begegnungen. Für die Einwohner der Stadt und die vielen Tausend Besucher gab es an den drei Tagen überall etwas zu erleben. Dank der vielen Aktivitäten und Initiativen der Vereine der Stadt konnte dieses erste Stadtfest nach der deutschen Einheit ein großer Erfolg für alle werden.



Treffen am Mahn- und Gedenkstein

Treffen am Mahn- und Gedenkstein

Bereits am Samstag legte der ehemalige Geisaer Heimatkreis ein Blumengebilde am Lindendreieck nieder. Elmar-Adolf Schuchert, ehemaliger Heimatkreisbetreuer, erinnerte in seiner Rede daran, daß man sich bereits seit 1953 alle zwei Jahre zu Pfingsten getroffen habe. Und jedesmal fuhr man zu dem Lindendreieck auf den Rasdorfer Berg nahe der eigentlichen Heimat. Im Jahre 1980 ließ man an genau dieser Stelle einen Gedenkstein errichten. Alle 21 Orte des Geisaer Amtes sind in diesen Stein eingemeißelt. Seitdem trägt er den Namen „Mahn- und Gedenkstein für die verschlossene Heimat“. Auch ein Inspruch

ziert diesen Stein: „In Treue und Hoffnung“. Dieser Stein stellt symbolisch Deutschland - in West- und Ostblock gespalten - dar. Mit der Wiedervereinigung war die Mission des Heimatkreises erfüllt. Die Stadt Geisa legte am Mahn- und Gedenkstein ein Blumengebilde nieder. Bürgermeister Bernhard Schuchert überreichte dem Heimatkreisbetreuer ein Erinnerungsgeschenk der Stadt Geisa.

Symbolische Schlüsselübergabe an Rhönklub

Im Anschluß daran wurde die Wanderhütte am Rasdorfer Berg durch

Bürgermeister Schuchert an den Geisaer Zweigverein des Rhönklubs übergeben. Er überreichte den symbolischen Schlüssel und einen Zinnteller mit Geisaer Motiv zur Erinnerung an diesen historischen Tag an den Vorsitzenden des Rhönklubs, Helmut Henkel.

Am Nachmittag spielten die Original Geisaer Rhönmusikanten im Bierzelt, abends gab es am Rasdorfer Berg noch mit der Diskothek „Saturn“ viel Musik in starkem künstlichen Diskonebel.

Ein unvergessener Abend der Begegnungen

Ein Höhepunkt am

Pfingstsonntag war die offizielle Eröffnung mit vielen Gästen aus nah und fern, gestaltet durch den „MGV 1886 Eintracht Horas“, die Ballettgruppen und die Solisten Werner Dittmar und Ulrich Göb. Landrat Achim Storz sprach in seiner Rede zur Eröffnung davon, daß mit dem Fest der Grundstein zu einer neuen Tradition gelegt wird. Das Stadtfest würde künftig die Tradition des Geisaer Heimattreffens, das Pfingsten 1990 in Rasdorf letztmalig stattfand, fortführen.

In seiner Festansprache erinnerte Landrat Storz auch an ein trauriges Kapitel der Geisaer Ge-

(Fortsetzung S. 2)

gungen in den Jahren 1991 bis 1994 Steuermindereinnahmen von rund 1,5 Milliarden DM bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Das Maßnahmenpaket bringt der mittelständischen Bauwirtschaft in den neuen Bundesländern einen spürbaren Auftragschub ebenso wie dem in Deutschlands Osten engagierten Ausbauhandwerk in den alten Bundesländern.

(Quelle: Finanznachrichten Nr. 21 vom 08.04.1991, Bundesministerium der Finanzen)



Bürgermeister gratulierte zur Neueröffnung

Geisa. Mit der Übergabe der neu eingerichteten Praxisräume im Ärztehaus an Sanitätsrätin Hildegard Herget konnte nun auch die letzte Praxis belegt werden. Somit stehen der Bevölkerung des Geisaer Amtes gute Bedingungen zur medizinischen Betreuung zur Verfügung.

Amtliche Mitteilung:

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Geisa

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisa in ihrer Sitzung vom 23.05.1991 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Teil

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Ist die Stadt Geisa als Anlieger Eigentümer oder Nutzer solcher Grundstücke oder dienen diese Grundstücke überwiegend dem öffentlichen Interesse, so obliegt der Stadt die Reinigungspflicht.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Standspuren und Parkstreifen
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB. Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 2 können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegen-

über Verpflichteten nach Absatz 1 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen und Gräben dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten insbesondere von Ölen oder Chemikalien. Das Reinigen von Pkw und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

II. Teil

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art. Die Verwendung von Chemikalien insbesondere Streusalz zur Beseitigung von Gras und Unkraut ist unzulässig.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort im Rahmen der Abfallbeseitigung (Mülltonne) zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben ge-

schüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitten - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag vor Einbruch der Dunkelheit zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z.B. bei Heimatfesten, Festakten nach Karnevalsuzügen u.ä.) dies erfordert. Die Stadtverwaltung trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu beseitigen.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf als Streumittel grundsätzlich nicht verwendet werden, es ist ausnahmsweise in geringen Mengen erlaubt, wenn es zur Beseitigung festgetretener Schnee- und Eiseisrückstände in Steilbereichen notwendig ist, oder die Verkehrssicherheit mit anderem Streumaterial nicht erreicht werden kann. Feste Rückstände sollten nach Abtauen beseitigt werden.

(5) Abtauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen

nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Teil

Schlußvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Zwangmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 Abs. 1 d. Kommunalverfassung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von DM 5,00 bis 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister (§ 6 der 1. VO zur Bestimmung von Zuständigkeiten v. 18.12.1990 - VO-Blatt vom 23.01.91 S. 1).

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.



Übergabe der Wohnungen Marktplatz 8/10

Geisa. Am Mittwoch, dem 15. Mai 1991, wurden die Wohnungen Marktplatz 8/10 offiziell übergeben.

Nach einigen Worten des Dankes an die Projektanten, Baufirmen und mitwirkenden Handwerker sowie viele guten Wünsche für die Mieter überreichte Bürgermeister Bernhard Schuchert der Familie Reiner Möller den symbolischen Schlüssel.

Die Polizei informiert!

Entsprechend den Festlegungen des Thüringer Wirtschaftsministers sind alle Kraftfahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge zur Umkennzeichnung zu bringen. Wie mitgeteilt wird, beginnt die Aktion in Thüringen, wie in den meisten neuen Bundesländern, im Juni 1991. Für die Umkennzeichnung sind entsprechend den Endnummern der noch geltenden amtlichen Kennzeichen bestimmte Termine vorgegeben. Die Termine sind wie folgt:

Endnummern der amtlichen Kennzeichen
Termine der Umkennzeichnung

01, 02, Juni 1991

03, 04, Juli 1991

05, 06, August 1991

07, 08, 09 Sept. 1991

10, 11, 12, 13 Okt. 1991

14, 15, 16, 17, Nov. 1991

18, 19, 20, Dez. 1991

21, 22, 23, 24 Januar 1992